



Gemeinde Ersigen

Öffentliche Planaufgabe – 3. Öffentliche Auflage, geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Ortsplanungsrevision und Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 04.10.1991

- A) Änderung Baureglement
Anpassung folgender Artikel:
Art. 9 Abs. 1 gestrichen «eingeschossige Gebäudeteile»
Art. 12 ersatzlos gestrichen, Zone für Sport und Freizeitanlagen (ZSF)
Art. 24 Abs. 4 ersatzlos gestrichen, ZPP8 «Rudswilbad»
Art. 47 Landschaftsschutzgebiet Fluh Tannwald, neu
Art. 49 Wildwechselkorridor, neu
Art. 56 Übergangsregelung Areal Rössler, neu

- B) Änderung Zonenplan (Planausschnitte)
Ortsteil Ersigen «Rudswil» 405.1, Parz. 151, 913, 856
Ortsteil Ersigen «Burgdorfstrasse» 405.1, Parz. 1091
Ortsteil Ersigen «Grabne» 405.1, Parz. 316
Ortsteil Niederösch «Tannwald» 405.2, Parz. 7
Ortsteil Niederösch «Lehrerhaus» 405.2, Parz. 31
Ortsteil Ersigen «Rössler-Areal» 405.1, Parz. 402, 1270, 939, 975, 50, 759, 176
Gesamtes Gemeindegebiet Wildwechselkorridor und Landschaftsschutzgebiet /
Landschaftsschongebiet, div. Parzellen

Der Gemeinderat Ersigen bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die Änderung baurechtliche Grundordnung (Baureglement, Zonenplan) sowie die Waldfeststellung gemäss Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 und aufgrund der Ergebnisse der 1. Öffentlichen Auflage sowie dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.10.2022 die beschlossenen Änderungen zur Revision der Ortsplanung zur 2. öffentlichen Auflage sowie die nach dem Bereinigungsgespräch mit dem Kanton beschlossenen Änderungen zur 3. Öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Auflage- und Einsprachefrist: 27. Juni 2024 bis 29. Juli 2024

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Rumendingenstrasse 1, 3423 Ersigen.

Sämtliche Unterlagen können während der Auflage- und Einsprachefrist bei der Gemeindeverwaltung Ersigen während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen oder auf der Homepage www.ersigen.ch/aktuelles herunter geladen werden. Einsprachen und Rechtsverwahrungen können nur gegen die vorliegenden Änderungen erhoben werden. Sie sind schriftlich und begründet während der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung Ersigen einzureichen.

Gemeinderat Ersigen